



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Verband Thurgauer Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	VTL
Adresse	Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Kontaktperson	Jürg Fatzer
Telefon	071 626 28 88
E-Mail	juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum	10.03.2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) Stellung nehmen zu können. In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf die Auswirkungen der Vorlage auf die Landwirtschaft mit besonderem Fokus auf die Nutztierhaltung.

Allgemeine Punkte

Der VTL begrüsst grundsätzlich, dass die Wolf-Problematik mit einer Revision der JSV angegangen werden soll. Der Entwurf für die vorliegende Revision bringt in einigen wichtigen Punkten Verbesserungen gegenüber den heutigen Regelungen und gegenüber dem im vergangenen Jahr vorgeschlagenen Wolfkonzept. Es sind aber immer noch zentrale Punkte unberücksichtigt geblieben. Unverständlich ist es für uns zudem, dass die Verordnung zum Wolf angepasst werden kann, zum Biber und Feldhasen jedoch nichts erwähnt wird. Hier sind gewaltige Lücken vorhanden, welche die dringende Aufarbeitung benötigen.

Positive Punkte

- Die Eingriffe in den Wolfbestand sind in der JSV geregelt.
- Die Kantone erhalten einen Teil ihrer Kompetenzen zurück und können so auch ihre Verantwortung besser wahrnehmen.

Negative Punkte

- Das Parlament hat den Austritt aus der Berner Konvention beschlossen und dieser Beschluss ist noch immer nicht vollzogen.
- Die Bedingungen und Auflagen an eine Regulation sind immer noch viel zu hoch. Insbesondere werden wiederum umständliche administrative Hürden aufgebaut um eine wirksame Regulation zu verhindern oder zu behindern.
- Eine Bewilligung durch das BAFU für eine Regulierung von Wölfen (Einzeltiere oder Rudel) ist mit den neuen Art. 4^{bis} und 9^{bis} der JSV nicht mehr nötig. Den Kantonen sind die vollen Kompetenzen zurückzugeben.
- Ein Verbandsbeschwerderecht bei der Regulation von Wolfsbeständen wird abgelehnt.
- Die Entschädigungsfrage ist kaum gelöst und würde für die Akzeptanz von Schäden, die durch den Wolf und den Biber entstehen, erhöht.

Der VTL verlangt die Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten negativen Punkte und der nachfolgende erwähnten Anträge für die Änderung der einzelnen Artikel.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Markus Hausamann
Präsident

Jürg Fatzer
Geschäftsführer

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungen (Textvorschlag)
Art. 4. Abs. 1	Artikel 4 Absatz 1 der JSV ist mit der vorliegenden Änderung der JSV so anzupassen, dass für die Regulierung von Wölfen nach den Art. 4bis und 9 bis keine Bewilligung des BAFU mehr nötig ist. Die Kriterien sind in den neuen Artikeln klar und ausreichend definiert.	
4 ^{bis} Abs. 1	Die Bedingungen an einen Abschuss von Wölfen aus einem Wolfsrudel sind zu streng. Sobald Wölfe Schäden anrichten, sind sie abzuschliessen. Das muss für Einzeltiere als auch für Rudel gelten. Bei Rudeln die Regulation an eine „erfolgreiche Fortpflanzung“ im betreffenden Jahr zu knüpfen, macht eine nötige Regulation in vielen Fällen unmöglich. Ebenso die Limitierung auf die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere.	Streichen 1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.
4 ^{bis} Abs. 2	Eine Regulierung von Wölfen aus einem Rudel darf auf keinen Fall von der erfolgreichen Fortpflanzung im betreffenden Rudel abhängig gemacht werden.	geändert 2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat , innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9 ^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.
4 ^{bis} Abs. 3	Dieser neue Absatz wird begrüsst.	3 Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.
4 ^{bis} Abs. 4	Keine Bemerkung	4 Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.
9 ^{bis} Abs. 1	Die Rückgabe der Verantwortung an die Kantone wird ausdrücklich begrüsst.	1 Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.

<p>9^{bis} Abs. 2</p>	<p>Diese Werte sind schon im Wolfkonzept 2008 enthalten. Schon anlässlich der Anhörung über die Revision des Wolfkonzeptes im vergangenen Jahr haben wir die Reduktion dieser viel zu hohen Schadschwellen verlangt und beharren darauf.</p>	<p>geändert</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 3525 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p> <p>b. mindestens 2510 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder</p> <p>c. mindestens 155 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>
<p>9^{bis} Abs. 3</p>	<p>Es sind in jedem Falle alle gerissenen Nutztiere für die Beurteilung des Erreichens der Schadschwellen zu zählen und zu berücksichtigen.</p>	<p>streichen</p> <p>3 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>
<p>9^{bis} Abs. 4</p>	<p>Bei Angriffen auf Grossvieh ist die Schadschwelle unbedingt zu reduzieren.</p>	<p>geändert</p> <p>4 Bei Schäden an Grossvieh kannist die Mindestzahl der getöteten Nutztiere nach Absatz 2 in angemessenem Umfang zu reduzieren.</p>
<p>9^{bis} Abs. 5</p>	<p>Dieser neue Absatz wird begrüsst.</p>	<p>5 Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.</p>
<p>9^{bis} Abs. 6</p>	<p>Dieser Bestimmung ist schon im Konzept 2008 enthalten.</p>	<p>6 Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.</p>
<p>10^{bis} Bst. f</p>	<p>In diesem Artikel sind die Wölfe gestrichen und dafür die neuen Art. 4^{bis} und 9^{bis} erwähnt worden.</p>	<p>Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:</p> <p>f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luch-se;</p>